



Studierendenwerk  
München Oberbayern

Verwaltungsrat

## **Satzung des Studierendenwerks München Oberbayern zum Grundbeitrag (Grundbeitragssatzung)**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks München Oberbayern beschließt gemäß Art. 118 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 121 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) folgende Grundbeitragssatzung:

### **§ 1 Erhebung und Zweck**

(1) Das Studierendenwerk München Oberbayern erhebt zur Erfüllung seiner gemäß Art. 114 BayHIG bestimmten Aufgaben für jedes Semester einen Grundbeitrag.

(2) Die Aufgaben sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden; diese erfüllt das Studierendenwerk nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

### **§ 2 Grundbeitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierenden, die dem Immatrikulationsrecht an einer der folgenden Hochschulen unterstehen bzw. alle Personen, die folgende sonstige Unterrichtseinrichtungen besuchen:

1. Ludwig-Maximilians-Universität München,
2. Technische Universität München mit Ausnahme des Campus Straubing,
3. Akademie der Bildenden Künste München,
4. Hochschule für Musik und Theater München,
5. Hochschule für Fernsehen und Film München,
6. Hochschule für Politik München,
7. Hochschule für angewandte Wissenschaften München,
8. Technische Hochschule Rosenheim,
9. Hochschule Weihenstephan-Triesdorf mit Ausnahme des Campus Triesdorf,
10. Katholische Stiftungshochschule München,
11. Internationale Hochschule des Sprachen und Dolmetscher Instituts München,
12. Blocherer-Schule für Kommunikationsdesign und Innenarchitektur,
13. Hochschule für Philosophie München,
14. International School of Management GmbH, Standort München,
15. Hochschule der Bayerischen Wirtschaft, Standort München,
16. Ukrainische Freie Universität München.

(2) Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung durch die Hochschule.

### **§ 3 Grundbeitragshöhe**

Der Grundbeitrag beträgt 85,00 EUR pro Semester.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Grundbeitrags**

(1) Der Grundbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig. Er wird von den in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen eingezogen und an das Studierendenwerk München Oberbayern weitergeleitet.

(2) Der Grundbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

### **§ 5 Doppelimmatrikulation**

(1) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind und für die verschiedene Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich zeitlich die erste Immatrikulation erfolgte (Art. 121 Abs. 4 Satz 2 BayHIG). Studierende, die an einer Hochschule immatrikuliert sind, und diese Hochschule verschiedenen Studierendenwerken zugeordnet ist, sind nur dann beitragspflichtig, wenn der Studiengang an einem Standort stattfindet, der in den Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks München Oberbayern fällt.

(2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die ein Studierendenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die zeitlich erste Immatrikulation erfolgte.

(3) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen den Beitrag an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule), sofern die Empfängerhochschule im Kooperationsvertrag explizit geregelt und nachprüfbar ist. Sollte es keine Regelung geben, so gelten Absätze 1 und 2.

### **§ 6 Rückerstattung**

(1) Hat bei einer Doppelimmatrikulation eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, ist die Rückerstattung ohne Antragserfordernis auf Nachweis zu leisten. Die Rückerstattung hat von der Hochschule zu erfolgen, bei der gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 der Beitrag nicht zu entrichten ist.

(2) Sind Studierende gemäß Art. 94 Abs.1 BayHIG zum Ende des Semesters exmatrikuliert, ist der bereits für das Folgesemester bezahlte Grundbeitrag ohne Antragserfordernis zurückzuerstatten, wenn der Studierendenausweis bis spätestens fünf Wochen nach Beginn des Folgesemesters der Hochschule zur Außerkraftsetzung oder zum Einzug vorgelegt wurde oder dieser von der Hochschule bzw. Einrichtung ungültig gemacht wurde.

(2a) Studierende im Studiengang Humanmedizin am Studienort München, die nach Abschluss des ersten Studienabschnitts im Rahmen des Verfahrens gemäß § 58 Hochschulvergabeverordnung an die Technische Universität München verteilt werden, erhalten den im Rahmen der Rückmeldung an der Ludwig-Maximilians-Universität München bereits gezahlten Beitrag ohne Antragsersfordernis zurück.

(3) Werden Studierende vor Beginn des Semesters von der Hochschule gemäß Art. 94 Abs. 2 BayHIG exmatrikuliert, ist der bereits für das Folgesemester bezahlte Grundbeitrag ohne Antragsersfordernis zurückzuerstatten, wenn der Studierendenausweis bis spätestens fünf Wochen nach Beginn des Folgesemesters der Hochschule zur Außerkraftsetzung oder zum Einzug vorgelegt wurde oder dieser von der Hochschule bzw. Einrichtung ungültig gemacht wurde.

(4) Werden Studierende innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn auf Antrag gemäß Art. 94 Abs. 2 BayHIG und nach Rückgabe des Studierendenausweises exmatrikuliert, so ist der für dieses Semester bezahlte Grundbeitrag ohne weitere Antragsersfordernis zurückzuerstatten.

(5) In allen anderen als den in Abs. 1 bis 4 genannten Fällen ist eine Rückerstattung des Grundbeitrags ausgeschlossen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 28.02.2023.

Tag der Bekanntmachung ist der 25.03.2024.

München, den 22.03.2024

gez. Thomas Schmid

Vorsitzender des Verwaltungsrats